

JANUAR 2020

Festschrift

ZUR ERRICHTUNG DER VERSORGUNGSANSTALT
DES ÖSTERREICHISCHEN NOTARIATES

Die Geschichte der notariellen
Pensionsvorsorge in Österreich



Die Geschichte der Altersversorgung im österreichischen Notariat

DDr. Wolfgang Gabler; Hofrat Mag. Dr. Felix Proksch

1. ZUR EINFÜHRUNG

Notare waren seit jeher besonders vorausblickend, wenn es um die Vorsorge für die Fälle des Alters, der Invalidität und des Todes ging. Früher als andere Berufsgruppen suchten sie konsequent nach nachhaltigen Systemen zur rechtzeitigen Absicherung für die genannten Fälle, anfangs mit weniger, schließlich mit großem Erfolg. Das Ergebnis dieser Suche bzw. sämtlicher Bemühungen, nämlich die Gründung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates als erste eigenständige gesetzliche Pensionsversicherung selbständig Erwerbstätiger in Österreich vor nun beinahe 100 Jahren kann man daher – wie in den folgenden Kapiteln beschrieben – mit Fug und Recht als etwas Besonderes und in Österreich durchaus Einmaliges bezeichnen.

Bis zum Inkrafttreten des Notarversicherungsgesetzes (NVG) im Jahre 1926 gab es für Notare und deren Familien keinen gesetzlichen Schutz vor den Gefahren der Invalidität, des Alters oder des Todes. Die Notariatsordnung des Jahres 1871 (NO 1871) regelte in diesem Zusammenhang schon damals in den §§ 19 lit. g und 169 (heute § 183) lediglich, dass jeder Notar bei bleibender Unfähigkeit zur Führung seines Amtes wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dieses verlustig ging, ohne dass es aber für den Notar und seine Angehörigen eine Versorgung gab. Eine Vorsorge musste daher jeder Notar für sich selbst treffen. Tat er dies nicht, so fiel er im Falle der Berufsunfähigkeit – sofern er über keine eigenen Mittel verfügte – der Armut und Fürsorge anheim. Dies galt genauso für die Angehörigen bzw. Hinterbliebenen im Falle des Todes eines Standesmitgliedes.

Demgegenüber wurden die Notariatskandidaten als Angestellte für die Dauer ihrer Zeit als Berufsanwärter nach und nach in die gesetzlichen Sozialsysteme einbezogen: 1888 in die Unfall- und die Krankenversicherung sowie 1907 in die Pensionsversicherung. Letzteres stieß jedoch auf vehementen Widerstand der Notare. Da die Kandidaten schließlich nicht dauerhaft Angestellte bleiben sollten, würden die erworbenen Versicherungszeiten nach ihrer Ernennung zum Notar regelmäßig verloren gehen, weil sie die Mindestversicherungszeit für den Pensionsanspruch nicht erreichten. Aus diesem Grund kämpften die Standesvertreter für eine Ausnahme der Berufsanwärter von der Pensionsversicherung der Angestellten, die schließlich im Jahre 1914 erfolgte. Ab dann teilten die Kandidaten hinsichtlich der Gefahren der Invalidität, des Alters und des Todes wieder das Schicksal der Notare.



Alte Ansicht des Hauses Florianigasse 2, 1080 Wien; seit 1967 Sitz der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates

2. VON DEN ANFÄNGEN BIS 1926

2.1. MÖGLICHKEITEN DER VORSORGE FÜR STANDESMITGLIEDER AB DEM AUSGEHENDEN 18. BIS ZUM BEGINNENDEN 20. JAHRHUNDERT

Seit dem weitgehenden Zusammenbruch der zünftischen Organisationsformen und der beginnenden industriellen Revolution, mit der auch die Auflösung der bestehenden sozialen Sicherungssysteme einherging, kam es ab dem ausgehenden 18. Jahrhundert zur Entstehung von privaten Versicherungsvereinen und Sparkassen, die allen Bevölkerungsgruppen offenstanden. Daneben konstituierten sich für spezifische bürgerliche Berufsgruppen eine große Zahl von Pensions- und Versicherungsinstituten, welche ihren Mitgliedern bzw. deren Hinterbliebenen gegen Leistung eines jährlichen Beitrages bei Alter, Arbeitsunfähigkeit oder im Todesfall Pensionen zahlten.

Die ältesten Versorgungseinrichtungen, denen Notare und Kandidaten beitreten konnten, waren die im Jahre 1760 gegründete „Witwen- und Waisen-Pensionsgesellschaft des juristischen Doctoren-Collegiums in Wien“ und die im Jahre 1766 gegründete „Witwen- und Waisen-Societät der Prager juristischen Facultät“. Promovierte Juristen hatten hier die Möglichkeit, gegen Zahlung von Jahresbeiträgen für Frau und Kinder im Falle des Todes vorzusorgen. Zusätzlich wurden die Kollegien durch Promotionstaxen gespeist. Der Kreis der Notare und Kandidaten, der diesen Gesellschaften beitreten konnte, war allerdings sehr ein-

geschränkt, denn die Promotion war mit hohen Prüfungsgebühren verbunden, die sich viele Studenten nicht leisten konnten. Seit Mitte des 19. Jahrhunderts erhielten diese Sozietäten jedoch keine Zuwendungen aus den Promotionsstaxen mehr.

Das Wiener Doktorenkollegium erreichte 1883 mit 475 Mitgliedern seinen Höchststand. Als Grund der verhältnismäßig geringen Zahl an Versicherten wurden die Lasten der Beiträge und die dreijährige Wartezeit für einen Pensionsanspruch ausgemacht: Verstarb ein Mitglied vor Ablauf dieses Zeitraumes, erhielten die Hinterbliebenen keine Pension. Dieser Härte versuchte man mit einem Aushilfsfonds zu begegnen, dessen Zinsen der Unterstützung bedürftiger Witwen und Waisen dienten, deren Gatten bzw. Väter vor Ablauf des Trienniums verstorben waren. Dessen ungeachtet lobte der Standesfunktionär Leone Roncali in der Notariatszeitung des Jahres 1874 die außerordentlichen Vorteile der Gesellschaft, wonach keine andere Lebens- oder Rentenversicherungsanstalt dieser Zeit gegen verhältnismäßig geringe Prämien eine so hohe Pension für Witwen und Waisen bis zur Großjährigkeit zahlen würde.

Eine weitere Möglichkeit der Vorsorge bot die „*Gesellschaft zur Versorgung mittelloser und gebrechlicher Wiener Advocaten und Mitglieder der juridischen Fakultät Wien*“. Notare und Notariatskandidaten konnten dieser Sozietät beitreten, wenn sie Absolventen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien waren. Diese 1812 gegründete Sozietät hatte jedoch nur eine geringe Zahl von Mitgliedern unter den Standesangehörigen: Im Jahre 1873 fanden sich unter den 73 Mitgliedern lediglich zwei emeritierte Notare.

Ausschließlich Notaren, die im Kronland Böhmen ihren Amtssitz hatten, stand der Beitritt zu der im Jahre 1858 gegründeten „*Witwen- und Waisen Societät der Notare im Königreich Böhmen*“ offen. Zweck dieses Vereines war die Unterstützung der Witwen und Waisen durch jährliche Pensionen. Die Gesellschaft löste sich im Jahre 1910 auf.

Schließlich ist der „*Unterstützungsverein für Advocaten und Notare, deren Hilfsarbeiter, Witwen und Waisen in Wien*“ zu nennen. Dieser im Jahre 1861 behördlich genehmigte Verein wurde vom Wiener Notar Carl Emil von Kißling gegründet und hatte seinen Sitz zuerst in Linz, ab 1867 in Wien. Er stand Notaren, Anwälten, aber auch den Berufsanwärtern und Kanzleihilfen gleichermaßen offen, doch waren die Mitglieder tatsächlich zum großen Teil Standesgenossen: Im Jahre 1865 setzte sich der Verein aus 13 Advokaten, 72 Notaren, sechs Berufsanwärtern beider Stände und 26 Hilfsarbeitern zusammen. Die mäßige Attraktivität des Unterstützungsvereines bei seinen Zielgruppen versuchte man dadurch zu heben, dass gegen Einzahlung geringer Beitritts- und Jahresgebühren stattliche Pensionen gewährt wurden. Dieses Bestreben des Vereines entbehrte jeglicher versicherungsmathematischen



Leone Roncali, Gründer des Pensionsinstitutes des Österreichischen Notarenvereines

Basis, was zu Statutenreformen zwang. Auf Grund seiner schwierigen wirtschaftlichen Lage strebte der Verein eine Fusion mit dem Pensionsinstitut des Österreichischen Notarenvereines an. Als diese scheiterte, löste sich der Unterstützungsverein im Jahre 1886 auf.

2.2. DAS PENSIONSINSTITUT DES ÖSTERREICHISCHEN NOTARENVEREINES

Die oben dargestellten Institute konnten nicht die erhoffte sichere Versorgung der Standesmitglieder und ihrer Hinterbliebenen im Falle von Invalidität oder Tod gewährleisten. Ursachen waren einerseits die schlichte Ignoranz elementarer versicherungstechnischer Grundsätze, die zu nachträglichen Herabsetzungen der Leistungen führte, andererseits die Tatsache, dass sich offenkundig viele Standesangehörige die Prämien einfach nicht leisten konnten oder sich lieber gleich anderweitig privat versicherten. Selbst diejenigen Standesgenossen, die solchen Vereinen beigetreten waren, überschätzten nicht selten ihre Leistungsfähigkeit und gerieten mit ihren Prämienzahlungen in Rückstand, was zum Vereinsausschluss und damit zum Erlöschen des Leistungsanspruchs führte.

Aus diesem Grund gab es Bestrebungen, ein Versorgungsinstitut für den Notarenstand zu schaffen. Kurze Zeit nach dem Inkrafttreten der NO 1871 verfasste das oberösterreichische Notarenkollegium eine Denkschrift, in der die Versorgungsfrage thematisiert wurde, was jedoch noch keine unmittelbaren Folgen zeitigte. Auf gesamtstaatlicher Ebene wurde auf dem Delegiertentag der österreichischen Notariatskammern im Jahre 1879 auf die Notwendigkeit der Vorsorge für invalide Notare und Notariatskandida-

ten sowie deren Hinterbliebene hingewiesen. Aber erst mit der Gründung des Österreichischen Notarenvereines im Jahre 1881 in Prag kam Bewegung in die Sache: Die Statuten des Vereines sahen die Einrichtung eines Versorgungsinstitutes vor, aus dessen Vermögen an Notare, Notariatskandidaten sowie deren Witwen und Waisen Pensionen und Erziehungsbeiträge ausgezahlt werden sollten. Schon im gleichen Jahr wurde die Umsetzung in Angriff genommen: Ein neu gebildetes Exekutivkomitee wurde mit der Erstellung der Statuten des Pensionsinstitutes betraut. Dabei wurde die verpflichtende Einbeziehung sämtlicher Notare in diesen Verein angestrebt, was jedoch nicht realisiert wurde. Die Vereinsstatuten wurden im Jahre 1882 beschlossen und 1883 vom Innenministerium genehmigt.

Die Mitgliedschaft beim Österreichischen Notarenverein war Voraussetzung für den Eintritt in das Pensionsinstitut und stand allen Standesangehörigen in der österreichischen Reichshälfte offen. Die lediglich freiwillige Mitgliedschaft der Standesmitglieder wurde allerdings als unbefriedigend angesehen. Bis zur konstituierenden Sitzung der Generalversammlung des Pensionsinstitutes am 17. November 1883 waren diesem zwar 50 Notare und Notariatskandidaten als Mitglieder beigetreten, jedoch wurden bis dahin lediglich 54 Versicherungsverträge abgeschlossen, obwohl für den Beitritt offensiv geworben wurde. Die Zahl der beitretenden Mitglieder war auch in der Folgezeit eher mäßig. Viele Notare, die auf Grund ihres fortgeschrittenen Alters keine Pension mehr erhalten konnten, traten dem Institut lediglich als unterstützende Mitglieder bei.

Das Leistungsspektrum des Pensionsinstitutes umfasste Invaliditäts- und Alterspensionen für Notare und Kandidaten sowie Witwen- und Waisenpensionen für Hinterbliebene nach Mitgliedern. Die Höhe der Pensionen richtete sich ursprünglich nach drei Klassen zu 300, 600 und 900 Gulden. Wenn ein Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet hatte, wurde diesem bis zu seinem Tode eine Pension ausgezahlt. Übt das Mitglied sein Amt über diese Altersgrenze noch weiter aus, gab es prozentuelle Abschläge. Im Falle des Todes eines Mitgliedes gebührte der Witwe vom Todestage ihres Gatten eine Pension. Waren jedoch Kinder vorhanden, erhielt die Witwe die Hälfte der Pension, die andere Hälfte kam den Nachkommen zu. War die Ehegattin bereits verstorben, stand den Kindern die ganze Pension zu. Starb die Witwe in der Folge oder ging sie eine neue Ehe ein, so kamen die Kinder ebenfalls in den Genuss der vollen Pension. Umgekehrt erhielt die Witwe die ganze Pension, wenn die Waisen „wegfielen“. Der Pensionsanspruch der Kinder erlosch mit Vollendung

des 22. Lebensjahres, bei Töchtern bereits im Falle einer früheren Eheschließung.

Ein großer Nachteil der Versicherung war eine dreijährige Wartezeit für den Leistungsanspruch. Verstarb ein versichertes Standesmitglied vor Ablauf der Frist oder wurde es in diesem Zeitraum invalid, so wurden keine Leistungen aus der Versicherung ausbezahlt. Um die Folgen dieses Nachteils abzufedern, wurde für die Hinterbliebenen nach betroffenen Notaren und Kandidaten im Jahre 1888 der „Kaiser-Franz-Joseph-Jubiläumsfonds“ eingerichtet, aus dem diese finanzielle Leistungen als Versorgung erlangen konnten.

Auch von den Notaren wurde deutliche Kritik am Pensionsinstitut geübt: Bei den Versicherten des Pensionsinstitutes wären Fälle gar nicht selten, bei denen Notare jahrelang nicht unbeträchtliche Einzahlungen für eine Witwen- und Waisenpension leisten würden, die Gattin jedoch vor dem Versicherten starb und die Kinder die Altersgrenze für einen Rentenanspruch überschritten hätten. In solchen Fällen wären Notare gezwungen gewesen,

unter Verlust aller Einzahlungen aus dem Pensionsinstitut auszutreten, um nicht weitere zwecklose Zahlungen leisten zu müssen.

Der Ausbruch des Ersten Weltkrieges hatte naturgemäß einschneidende Folgen für die Finanzen des Pensionsinstitutes.

Bis 1888 erhöhte sich die Zahl der Mitglieder des Pensionsinstitutes auf 157, in diesem Jahr waren beim Pensionsinstitut 180 Versicherungsverträge abgeschlossen. Die scheinbar stark steigende Zahl von Mitgliedern beim Pensionsinstitut war in Relation zur Gesamtzahl der Standesgenossen tatsächlich gering: Ende 1889 gab es in der österreichischen Reichshälfte 1.829 Standesmitglieder, von denen allerdings lediglich 169 dem Pensionsinstitut als Mitglieder beigetreten waren. Dies bedeutet, dass nur rund 9 % der Notare und Notariatskandidaten des Landes Versicherte beim Pensionsinstitut waren.

Eine Verbesserung dieser aus Sicht des Institutes unbefriedigenden Situation versuchte man 1897 mit einer Statutenänderung herbeizuführen, mit der man durch Flexibilisierungen auf die finanziellen Möglichkeiten der Mitglieder mehr Rücksicht nehmen und damit auch Neuaufnahmen fördern wollte. Dessen ungeachtet sank die Mitgliederzahl in den folgenden Jahren unter diejenige des Jahres 1897 mit 230. Als Ursache dieser Entwicklung wurde eine gleichzeitige Prämienerrhöhung ausgemacht, die viele potentielle Beitrittswerber abgeschreckt hätte. Erst ab dem Jahre 1902 gab es bis zum Ersten Weltkrieg wieder eine Steigerung der Mitgliederzahlen. Wesentlicher Grund dafür war die Einrichtung des „Dr.-Gasser-Fonds“, aus dessen Erträgen Beitrittswerbern unter bestimmten Voraussetzungen die Aufnahmegebühr zum

Pensionsinstitut zur Hälfte oder auch zur Gänze erstattet worden war. Von den 104 Mitgliedern aus dem Kronland Niederösterreich beispielsweise, die bis 1906 Versicherungsverträge beim Pensionsinstitut abgeschlossen hatten, waren 32, also 30,7 %, Begünstigte des Gasser-Fonds gewesen. Als Folge dieser Entwicklung stieg gleichzeitig auch die Zahl der Ausschlüsse bzw. Abschreibungen von ausgetretenen Mitgliedern aus dem Pensionsinstitut, wenn die durch den Gasser-Fonds Begünstigten bei Vertragsabschluss ihre finanzielle Leistungsfähigkeit überschätzten und in der Folge keine Beitragszahlungen leisten konnten. Ohne die Begünstigung hätte es jedoch nach der Jahrhundertwende bereits einen signifikanten Mitgliederrückgang gegeben: Zu Ende des Jahres 1910 waren mit 131 fast die Hälfte der 331 Versicherungsverträge des Pensionsinstitutes nach der Statutenänderung von 1897 abgeschlossen worden.

Eine neuerliche Revision der Statuten des Pensionsinstitutes im Jahre 1911 brachte weitere Verbesserungen für die Mitglieder: Ab dem vollendeten 65. Lebensjahr mussten keine Prämien mehr gezahlt werden, der Abzug in Höhe von 10 % der Pension bei Ausübung des Amtes des Notars über das 65. Lebensjahr hinaus wurde vollkommen gestrichen. Zudem wurde der Prämienzuschlag in Höhe von 10 % bei Austritt bzw. Ausschluss aus dem Notarenverein abgeschafft. Die zweite Änderung der Statuten sollte die Attraktivität des Pensionsinstitutes weiter erhöhen. Die Mitgliederzahl des Pensionsinstitutes erreichte im Jahre 1914 mit 321 auch ihren Höhepunkt, bis 1917 sank diese Zahl durch Todesfälle wieder auf 300.

Der Ausbruch des Ersten Weltkrieges hatte naturgemäß einschneidende Folgen für die Finanzen des Pensionsinstitutes. Die von diesem gezeichneten Kriegsanleihen brachten erhebliche Kursverluste. Gleichzeitig wurden die Prämienrückstände immer größer, insbesondere Mitglieder, die ihren Amtssitz in den Kriegsgebieten hatten, waren außerstande, Zahlungen zu leisten. Dessen ungeachtet kam es in den Kriegsjahren zu keinen Liquiditätsengpässen, ja es konnte das Vermögen des Pensionsinstitutes sogar noch vermehrt werden. Diese Tatsache ermöglichte es, auf der Generalversammlung des Jahres 1917 den Beschluss zu fassen, gegen Mitglieder, die sich mit ihren Prämien im Rückstand befanden, nicht mit einem Ausschlussverfahren vorzugehen. Man beschränkte sich darauf, die Außenstände einzumahnen. Im letzten Kriegsjahr machte man sich Sorgen über die Zukunft des Pensionsinstitutes in sich ändernden politischen Verhältnissen, wenn „*sich wider alles Erwarten bolschewistische Ideen in Österreich durchsetzen würden*“.

Nach dem Zerfall der Monarchie entfielen auf das heutige Österreich mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Pensionsinstitutes mit einem etwas geringeren Prozentanteil an versicherten Renten. Bedingt durch die in den Kriegsjahren durch die Geldentwertung hervorgerufene Teuerung der Lebensmittel stieg die Zahl der Gesuche an



Durch den Ausbruch des Ersten Weltkrieges wurden die Prämienrückstände immer größer. Mitglieder, die ihren Amtssitz in Kriegsgebieten hatten, konnten keine Zahlungen leisten

die Hilfsfonds des Pensionsinstitutes. Dies führte dazu, dass die Geldmittel dieser Fonds zu Ende des Krieges aufgebraucht waren. Der Wertverlust der Krone hatte zudem einen enormen Anstieg der Regieposten zur Folge, die in keinem Verhältnis mehr zu den Prämieinnahmen standen. Die Angleichung der Prämien aus Vorkriegsverträgen durfte rechtlich nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers vorgenommen werden, was zur Folge hatte, dass diese mit den Preissteigerungen nicht mehr Schritt halten und durch die fortwährende Abwertung der Währung zu Beginn der Ersten Republik nur mehr marginale Renten ausbezahlt werden konnten. Das Pensionsinstitut wurde damit als Versorgungseinrichtung bedeutungslos. Sein formelles Ende erfuhr das Institut schließlich im „Dritten Reich“, als dieses 1939 in die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates eingegliedert wurde.

2.3. DER ERSTE ANLAUF ZU EINEM NOTAR-VERSICHERUNGSGESETZ IM JAHRE 1901

Ungeachtet der Möglichkeiten, privat Vorsorge zu treffen, wuchs bereits zu Zeiten der Monarchie im Stand die Überzeugung, dass eine soziale Absicherung durch eine gesetzliche Pflichtversicherung erreicht werden müsste. Ausgangspunkt war der im Jahre 1900 abgehaltene Delegiertentag der Notariatskammern, der die Frage einer obligatorischen Pensionsversicherung für Notare und Notariatskandidaten auf seine Tagesordnung gesetzt hatte. Nach einem Resolutionsbeschluss hielt es der Delegiertentag für dringend notwendig, zur Sicherung des Notarenstandes und seiner Angehörigen Vorsorge für die Gefahren des Alters, der Invalidität und des vorzeitigen Todes zu treffen. Die Vorsorge wäre sowohl ein Gebot der Menschlichkeit und der sozialen staatlichen Pflicht als auch eine Forderung der Standesinteressen. Darüber hinaus diente die Versorgung von Witwen und Waisen der Förderung des Standeswohles.

Hintergrund der Aktivitäten war ein Gesetzentwurf betreffend die Pensionsversicherung der Angestellten, der eine Einbeziehung der Notariatskandidaten in die Pflichtversicherung vorsah, was zu starken Widerständen des Standes führte. Daher sollte ein von den Notaren erarbeiteter Gesetzentwurf insbesondere dem Umstand Rechnung tragen, dass die Leistungen für Notariatskandidaten nicht der allgemeinen Pensionskasse überlassen werden und so den Einzählern verloren gehen würden, wenn sie zu Notaren ernannt werden, sondern dass diese den Berufsanwärtern auch nach ihrem Amtsantritt erhalten bleiben sollten.

Im Jahre 1901 legten Standesfunktionäre dem Justizministerium einen Teilentwurf eines Notarversicherungsgesetzes betreffend Umfang, Ausmaß, Bedingungen und Leistungen vor, damit auf dessen Grundlage die Höhe der Prämienbelastung für jeden Notar berechnet werden konnte. Ziel des Gesetzentwurfes war einerseits die Pflichtversicherung jedes aktiven Notars und Notariatskandidaten für den Fall der Invalidität bzw. des Alters, andererseits die Versorgung von Hinterbliebenen. Die Bestimmungen des Entwurfes zielten darauf ab, das Leistungsspektrum und die inhaltliche Ausgestaltung der Satzung des Pensionsinstitutes weitgehend zu übernehmen und dieses punktuell noch zu verbessern.

Nach dem Gesetzentwurf sollten alle Notare, solange sie ihr Amt innehatten, sowie alle Notariatskandidaten versicherungspflichtig sein. Ausgenommen gewesen wären jedoch erstens Notare, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits ernannt waren, zweitens Kandidaten, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits das 45. Lebensjahr vollendet hatten, und drittens jene Notare und Berufsanwärter, die bei Wirksamwerden der Versicherung bereits bei einer anderen Versicherungsanstalt einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hatten. Der Versicherte sollte eine Anwartschaft auf eine Rente für die Fälle der Erwerbsunfähigkeit (Invaliditätsrente) und des Alters, die Hinterbliebenen des Versicherten eine solche auf eine Witwenrente und auf Erziehungsbeiträge für Kinder haben. Keine Pflichtversicherung war für Notare und Kandidaten sowie deren Angehörige oder Hinterbliebene im Krankheitsfall vorgesehen. Leistungen sollten erst nach Ablauf einer Wartezeit von fünf Jahren ab Eintritt in die Versicherung zustehen.

Die Rente wäre in einer Höhe und nicht abgestuft festgesetzt gewesen, wobei es jedoch jedem Versicherten freistehen sollte, eine freiwillige Höherversicherung vorzunehmen. Die Möglichkeit der Höherversicherung konnte vom Versicherten jederzeit wieder reduziert oder auch ganz aufgegeben werden, sodass nur noch eine Versicherung im gesetzlich vorgeschriebenen Mindestumfang bestand. Weiters sollte der Versicherte entscheiden können, in welchem Versicherungszweig er versichert sein wollte: Zur Auswahl standen eine Invaliditätsrente, eine Altersrente und eine Witwenrente, die jedoch jeweils betrag-

lich begrenzt waren. Für Mitglieder, die von der Versicherungspflicht befreit waren, die bereits bei einer anderen Versicherungsanstalt versichert waren oder eine staatliche Pension bezogen, sollte die Möglichkeit bestehen, sich mit kleineren Rentenbezügen zu versichern.

Um eine Grundlage für die versicherungstechnischen Berechnungen der künftigen Versicherung zu erlangen, leitete das Justizministerium eine Erhebung unter den Notaren und Kandidaten in die Wege, mit welcher die persönlichen Lebensverhältnisse und allfällige Vorsorge bei Versicherungsanstalten bzw. Versorgungseinrichtungen abgefragt wurde. Zu diesem Zweck wurden an sämtliche Standesmitglieder Zählkarten versandt, die zum Stichtag 31. Oktober 1902 auszufüllen waren. Auf Grundlage dessen nahm das Innenministerium eine Prämienberechnung vor, nach der die von den Notaren zu leistenden Beiträge jedoch relativ hoch gewesen wären.

Der Gesetzentwurf wurde in der Folge nicht mehr behandelt. Offensichtlich befanden die Standesvertreter die errechnete Prämienbelastung für die meisten Notare und Kandidaten als zu hoch, sodass das Projekt nicht weiterverfolgt wurde. Bis zum Ende der Monarchie wurde weder von Seiten des Notarenstandes noch seitens des Justizministeriums ein neuer Versuch unternommen, die Einführung einer Pflichtversicherung für Notare und Notariatskandidaten auf den Weg zu bringen. Offenkundig waren die sozialen Verhältnisse der Notare und der Kandidaten bis zum Ausbruch des Krieges im Jahre 1914 nicht so drückend, dass sich die Vertreter der Notare gezwungen gesehen hätten, das Vorhaben einer Standesversicherung mit letzter Konsequenz weiter zu betreiben.

2.4. FÜRSORGEMASSNAHMEN FÜR IN NOT GERATENE STANDESMITGLIEDER SOWIE DEREN FAMILIENANGEHÖRIGE UND HINTERBLIEBENE NACH DEM ERSTEN WELTKRIEG

Nach dem Ersten Weltkrieg verschlechterte sich die wirtschaftliche und soziale Lage der Notare jedoch massiv. In der Hyperinflation zu Beginn der 20er Jahre gingen die Ersparnisse der Standesmitglieder verloren und die Renten des Pensionsinstitutes des Österreichischen Notarenvereines verkamen zu Minimalbeträgen. Initiativen mittelloser Notarwitwen versuchten vergeblich, vom Staat Unterstützungen zu bekommen.

Bereits im Frühjahr 1919 erfolgte durch den Ausschuss des Pensionsinstitutes des Österreichischen Notarenvereines ein Aufruf an die Mitglieder des Notarenstandes. Auslöser waren die tristen wirtschaftlichen Verhältnisse und die Teuerung, welche Witwen und Waisen, die teils ohne Ruhegenuss oder mit Renten mit geringen Bezügen auskommen mussten, besonders getroffen hatten. Nach dem Aufruf hatten beim Pensionsinstitut in der letzten Zeit die Gesuche um Unterstützung zugenommen. Da die Mittel der zu Unterstützungszwecken gestifteten Fonds erschöpft gewesen waren, mussten die Hilfesuche ab-

gewiesen werden. Der Ausschuss richtete daher das Ersuchen, einen Unterstützungsfonds beim Pensionsinstitut einzurichten und für dessen Dotierung zu spenden.

Angesichts der prekären Lage sahen sich die Notariatskammern gezwungen, selbst Fonds einzurichten, aus deren Mitteln resignierte Notare sowie deren Angehörige und Hinterbliebene unterstützt werden konnten. Durch die NO-Novelle des Jahres 1921 wurde den Notariatskollegien die Beschlussfassung über die Widmung eines Teiles der Kammerbeiträge für Wohlfahrtszwecke des Standes und seiner Angestellten sowie über die Regelung der solchen Zwecken dienenden Einrichtungen ermöglicht. Auf der Vollversammlung des Österreichischen Notarenvereines am 14. Januar 1922 wurde die Gründung einer Hilfskasse für Witwen und Waisen sowie invalide Standesangehörige und die Altersversorgung diskutiert. Die Kammern in Wien, Graz und Linz regten die Einrichtung von Hilfsfonds in einzelnen Kammersprengeln an. In diesem Sinne konstituierte sich am 24. Oktober 1922 der Ausschuss des Hilfsfonds des niederösterreichischen Notarenkollegiums.

Die Versammlung des steirischen Notarenkollegiums beschloss am 6. Mai 1923, dass von jedem Notarposten bis auf Weiteres monatlich ein Betrag von 200.000 Kronen zu Fürsorgezwecken an die Kammer abzuführen war. Die eine Hälfte der einlangenden Beträge war einem Reservefonds zuzuweisen, der Grundlage einer einzuführenden obligatorischen Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisenversicherung sein sollte. Die andere Hälfte der eingezahlten Beträge abzüglich der Verwaltungskosten sollte für Fürsorgezwecke des Standes verwendet werden. Über die Verteilung entschied die Kammer im Einzelfall. Wenn innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren keine Notarversicherung eingerichtet werden sollte, so hatte die Kollegiumsversammlung über die Verwendung des Reservefonds zu beschließen.

In der Folge kam es auch in fast allen anderen Bundesländern zur Einrichtung derartiger Hilfsfonds. Der schwierigen materiellen Lage der österreichischen Notare in den Nachkriegsjahren zum Trotz gab es sogar eine sogenannte „Deutschlandhilfe“ für die Kollegenschaft im Freistaat Bayern. Auf Anregung des niederösterreichischen Kammerpräsidenten Hlozanek unterstützte der Österreichische Notarenverein bayerische Standesgenossen mit Lebensmitteln, die in der Zeit des Jahreswechsels 1923/24 an die deutschen Kollegen verteilt wurden.

2.5. DIE ENTWICKLUNG BIS ZUR ERLASSUNG DES NOTARVERSICHERUNGSGESETZES

Der zweite Anlauf zur Erlassung eines Notarversicherungsgesetzes begann im Jahre 1918 mit einer Eingabe des Notariatskandidatenvereines in Wien: Am 16. Dezember 1918 überreichten Vertreter des Vereines dem deutschösterreichischen Staatssekretär für Justiz eine Denkschrift, mit der Vorschläge für eine Demokratisierung des Nota-



Otto Rösch, Initiator des Notarversicherungsgesetzes 1926 und erster Präsident der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates

riats durch die Aufnahme von Kandidatenvertretern in die Notariatskammern und für die Einführung des 65. Lebensjahres als Altersgrenze für das Amt des Notars unterbreitet wurden. Die Eingabe fand in der Politik der noch jungen Ersten Republik Widerhall: Ein Initiativantrag christlich-sozialer Abgeordneter forderte am 21. Januar 1920 in der Konstituierenden Nationalversammlung die Regierung auf, ehestens einen Gesetzentwurf einzubringen, mit dem für den Notarenberuf eine obligatorische Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisenversicherung aus Landesmitteln realisiert werde.

Im Februar 1920 entschied das Staatsamt für Justiz, dass der Versuch unternommen werden sollte, eine obligatorische Versicherung für die Mitglieder des Standes einzuführen. Hierzu war es erforderlich, statistische Daten zu erheben, um eine Grundlage für gesetzgeberische Maßnahmen im Sinne des Initiativantrages zu erlangen. Das Staatsamt für soziale Verwaltung schlug diesbezüglich vor, die vom damaligen k. k. Innenministerium im Jahre 1902 aufgelegte Zählkarte unter Berücksichtigung von drei Änderungen zu verwenden. Die Oberlandesgerichtspräsidien wurden daraufhin ersucht, den Notariatskammern ihrer Gerichtssprengel Zählkarten in entsprechender Zahl zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig wurden die reinen Nachlassvermögen der im Zeitraum 1909 bis 1919 verstorbenen Notare erhoben. Nach Einlangen des Datenmaterials ersuchte das Staatsamt für Justiz das Staatsamt für soziale Verwaltung, die finanzielle Belastung für den Notarenstand nach versicherungstechnischen Grundsätzen festzustellen, die die Einführung der Pflichtversicherung nach sich ziehen würde. Die Be-

rechnungen ergaben eine relativ hohe Belastung für die Standesmitglieder. Dementsprechend äußerten sich die Notariatskammern Graz und Salzburg negativ. Beide Standesvertretungen betonten, dass die Einführung einer obligatorischen Versicherung auf Grundlage der Berechnungen des Sozialministeriums nicht möglich sei, weil kein Notar im Stande wäre, Jahresbeiträge in der errechneten Höhe aufzubringen. Das Justizministerium unterließ daraufhin weitere Aktivitäten zur Einführung einer Pflichtversicherung.

Dessen ungeachtet stellte die bestehende Versorgung im Wege der Hilfsfonds für den Stand jedenfalls keine auf Dauer befriedigende Lösung dar. Es festigte sich unter den Notaren die Meinung, dass eine Pflichtversicherung eingeführt werden müsste. Gleichzeitig vermeinte man, dass ein Aufbau der Versicherung nach dem Kapitaldeckungsverfahren - wie beim Pensionsinstitut des Österreichischen Notarenvereines - nicht sinnvoll möglich wäre, sondern einzig ein Umlageverfahren unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Notarenstandes in Frage käme.

3. DIE VERSICHERUNGSANSTALT DES ÖSTERREICHISCHEN NOTARIATES 1926 BIS 2019

3.1. DAS NOTARVERSICHERUNGSGESETZ 1926 (NVG 1926)

Der unmittelbare Gesetzgebungsprozess für ein NVG begann erst relativ kurz vor dessen parlamentarischer Beschlussfassung im Jahre 1926. Die Initiative hierbei ging von den Notaren aus. Der ehemalige Präsident der niederösterreichischen Notariatskammer in Wien Otto Rösch wurde vom Delegiertentag damit beauftragt, bis zum 1. Mai 1925 einen Gesetzentwurf für eine Pensionsversicherung auszuarbeiten. Der von Rösch konzipierte Entwurf wurde am 30. April 1925 an die Notariatskammern versandt. Nach Vornahme von Änderungen und Ergänzungen wurde dieser am 23. Mai 1925 vom Delegiertentag beschlossen.

Das Sozialministerium erarbeitete ebenfalls einen Gesetzentwurf, der die Pensionsversicherung durch Bestimmungen über die Kranken- und Arbeitslosenversicherung der Notariatskandidaten ergänzte, was die Standesvertreter akzeptierten. Die Notare drängten auf ein baldiges Inkrafttreten der Altersversorgung, weil das Elend unter den resignierten Standesmitgliedern und den Notarwitwen sehr groß war: Beispielsweise mussten in Wien und Niederösterreich von 140 dieser Personengruppe 130 aus dem Hilfsfonds unterstützt werden. Am 26. März 1926 wurde der Gesetzentwurf auf Grund der Zustimmung sämtlicher Minister im Nationalrat ein-

gebracht. Dort machten die „agrarischen“ Abgeordneten ihre Zustimmung zur Regierungsvorlage aber von einer wesentlichen Ermäßigung der Notariatsgebühren abhängig. Nach Verhandlungen zwischen Politikern und Kammerfunktionären einigte man sich, dass bis spätestens im Oktober 1926 per Verordnung ein neuer Notariatstarif mit verminderten Gebührensätzen erlassen werden sollte. Die Gesetzesvorlage wurde daraufhin im Ausschuss für soziale Verwaltung einstimmig angenommen. Am 28. Oktober 1926 wurde das NVG vom Nationalrat ohne Gegenstimme und bereits einen Tag später vom Bundesrat beschlossen. Die Verlautbarung im Bundesgesetzblatt fand am 4. November 1926 statt (BGBl. 1926/317). Im Jahr darauf nahm die neu gegründete Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates ihre Tätigkeit auf.

Mit dem NVG waren alle Notare und Notariatskandidaten gegen die Gefahren der Berufsunfähigkeit, des Alters und des Todes sowie für die Folgen des Dienstunfalles, die Berufsanwärter überdies gegen die Gefahren der Krankheit und der Stellenlosigkeit gesetzlich pflichtversichert. Die Leistungen der Unfall-, Kranken und Stellenlosenversicherung sollten jenen der Angestelltenversicherung entsprechen. Das NVG war vom Gesetzgeber als das erste Glied in der Sozialversicherung der Selbständigen intendiert und wurde dementsprechend als geschlossenes berufsständisches Regelwerk konzipiert. Neben dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) des Jahres 1935 sollte es aber tatsächlich das einzige seiner Art bleiben, das in seiner Stammfassung sämtliche Sozialversicherungszweige regelte.

Das NVG des Jahres 1926 kam mit nur wenigen Bestimmungen aus. Herzstück war die Pensionsversicherung. Diese umfasste als Leistungsbereiche die Invaliditätsrente, die Altersrente und die Hinterbliebenenrente. Die Ruhegehälter sahen eine verhältnismäßig hohe Grundrente mit einem einheitlichen Sockelbetrag vor, der für jeden Beitragsmonat mit einem einheitlichen Steigerungsbetrag angehoben wurde.

Das Notarversicherungsgesetz war vom Gesetzgeber als das erste Glied in der Sozialversicherung der Selbständigen intendiert.

Ein Notar oder ein Kandidat hatte für die Dauer seiner Berufsunfähigkeit Anspruch auf eine Invaliditätsrente, wenn er auf Grund seines körperlichen oder geistigen Zustandes zur Berufsausübung dauernd unfähig war oder bereits zwölf Monate Krankengeld bezog, ohne die Berufsfähigkeit wieder erlangt zu haben. Die Invaliditätsrente setzte sich aus der Grundrente von 180 Schilling und einer Zusatzrente für jeden anrechenbaren Beitragsmonat zusammen, wobei jedoch höchstens 480 Beitragsmonate angerechnet wurden. Für jedes minderjährige Kind des Versicherten war ein Zuschuss von 10 % normiert, der insgesamt jedoch nicht mehr als 25 % der Invaliditätsrente ausmachte. Der

Zuschuss wurde auch nach Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt, wenn das Kind wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen außerstande war, für seinen Unterhalt zu sorgen, oder es bis zur ordnungsgemäßen Beendigung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres wegen wissenschaftlicher oder erweiterter fachlicher Ausbildung noch nicht selbsterhaltungsfähig war.

Einen Anspruch auf eine Altersrente im Ausmaß der Invaliditätsrente hatte der Versicherte ohne Nachweis der Berufsunfähigkeit nach Vollendung des 70. Lebensjahres ab dem Zeitpunkt der Enthebung aus dem Amt des Notars oder der Löschung aus der Liste der Notariatskandidaten an.

Die Witwe eines Versicherten hatte Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente für die Dauer des Witwenstandes, Kinder hatten bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, längstens aber bis zu ihrer Verehelichung Anspruch auf eine Waisenrente. Die Waisenrente wurde wiederum auch nach Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt, wenn das Kind wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen außerstande war, für seinen Unterhalt zu sorgen, oder es bis zur ordnungsgemäßen Beendigung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres wegen wissenschaftlicher oder erweiterter fachlicher Ausbildung noch nicht selbsterhaltungsfähig war.

Die Witwenrente setzte sich aus einer Grundrente von 150 Schilling und der Hälfte jener Zusatzrente zusammen, auf die der Versicherte zum Zeitpunkt seines Ablebens Anspruch oder Anwartschaft hatte. Die Waisenrente betrug für jedes Kind eines Versicherten, das Halbweise war, 10 %, und für jedes Kind, das Vollweise war, 20 % jener Rente, auf die der Versicherte zur Zeit seines Todes Anspruch oder Anwartschaft hatte. Die Hinterbliebenenrenten durften jedoch in ihrem Gesamtbetrag diejenige Rente nicht übersteigen, auf die der Versicherte zum Zeitpunkt seines Todes Anspruch oder Anwartschaft hatte. Bis zu diesem Höchstausmaß waren alle Renten verhältnismäßig zu kürzen. Ausgenommen von diesen Abschlägen waren die Zurechnung von Beitragszeiten in der Unfallversicherung sowie die Zuschüsse zur Invaliditätsrente wegen persönlicher Hilflosigkeit und für eigene Kinder.

Auf die soeben dargestellten Leistungen hatten jedoch nur Standesmitglieder Anspruch, die Beiträge in die Versicherung gezahlt hatten. Um auch denjenigen invaliden Kollegen, welche die gesetzlichen Erfordernisse für den Bezug nicht erfüllten, einen Ruhegenuss zu gewähren, wurden die sogenannten „Drittelrenten“ eingeführt. Diese standen – wie der Name schon sagt – den durch gezahlte

Beiträge bemessenen Renten betragsmäßig zurück, weil sonst die Anfangsbelastung für die Versicherung zu groß gewesen wäre. Das NVG regelte die Drittelrenten wie folgt: Die zur Zeit des Beginnes der Versicherung in Österreich lebenden, aus freien Stücken resignierenden und berufsunfähigen ehemaligen Notare und Notariatskandidaten sowie deren Hinterbliebene und die zur Zeit des Beginnes der Versicherung in Österreich lebenden Hinterbliebenen nach Notaren und Notariatskandidaten hatten im Falle der erwiesenen Bedürftigkeit Anspruch auf ein Drittel der

Leistungen, die ihnen zustanden, wenn die Versicherung beim Eintritt der Standesmitglieder in den Notariatsdienst bestanden hätte. Die Ansprüche standen aber nur zu, wenn erstens

der Notar seinen letzten Amtssitz im nunmehrigen Gebiet der Republik Österreich hatte, zweitens der Notar von der ehemaligen k. k. österreichischen Regierung oder der Regierung der Republik Österreich ernannt oder der Notariatskandidat zuletzt in der Kandidatenliste einer österreichischen Notariatskammer eingetragen war, oder drittens der Notar bzw. der Notariatskandidat zum Zeitpunkt der Niederlegung des Amtes, des Eintrittes der Berufsunfähigkeit oder des Todes als Notar oder Notariatskandidat tätig gewesen war und eine mindestens dreijährige notarielle Praxis zurückgelegt hatte.

Die Krankenversicherung für Notariatskandidaten umfasste das Krankengeld für die in aktiver Dienstleistung stehenden Versicherten, die Vergütung des für die Krankheit eines Versicherten oder seines Angehörigen erwachsenen Aufwandes nach einheitlichem Satz (Krankenhilfe) und die Wochenhilfe. Gegenstand der Unfallversicherung war die Zurechnung von Beitragsmonaten und Unfallrenten. Dabei wurden einem Versicherten für je 5 % der Einbuße der Berufsfähigkeit 18 Beitragsmonate für seine Anwartschaft oder seinen Anspruch aus der Pensionsversicherung angerechnet, wenn die Minderung der Berufsfähigkeit Folge eines Dienstunfalles war. Die Unfallrente betrug für je 5 % Minderung der Erwerbsfähigkeit je 4 % des Gehaltsverlustes, höchstens aber sieben Schilling monatlich. Auf die Arbeitslosenversicherung für Notariatskandidaten fanden die allgemeinen Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes des Jahres 1920 (AIVG 1920) sinngemäß Anwendung.

Die Notarversicherung wurde im NVG von Anfang an als Selbstverwaltung des Standes ausgestaltet. Die Struktur, wie sie in der Stammfassung des NVG normiert wurde, besteht dabei in den Grundzügen bis heute: Trägerin der Versicherung war die Versicherungsanstalt des Österreichischen Notariates mit dem Sitz in Wien. Der Anstalt kam ex lege Rechtspersönlichkeit zu. Als Organe waren

Die Notarversicherung wurde im NVG von Anfang an als Selbstverwaltung des Standes ausgestaltet.

die Hauptversammlung und der Vorstand vorgesehen. Die Hauptversammlung wurde durch die jeweiligen Delegierten der Notariatskammern gebildet. Diese wählte den Vorstand, beschloss unter anderem über die Entlastung desselben, über Anträge auf Festsetzung der Anstaltsleitungen und über die Beiträge der Versicherten. Der Vorstand setzte sich aus einem Präsidenten, seinem Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern zusammen, wobei die letzteren zur Hälfte aus der Gruppe der Notare und der Kandidaten zu wählen waren. Der Präsident vertrat die Versicherungsanstalt nach außen. Dem Vorstand oblag die Verwaltung des Anstaltsvermögens. Die Organwalter der Versicherungsanstalt waren ehrenamtlich tätig.

3.2. DIE NOVELLE DES JAHRES 1934

Der ursprüngliche Versicherungsplan der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates beruhte nach dem NVG auf dem Kapitaldeckungsverfahren. Aus diesem Grund wurden die Beiträge der Versicherten so bemessen, dass aus diesen in jedem der auf drei Jahre ausgelegten Geschäftszeiträume nicht nur die Pensionen und Verwaltungskosten, sondern auch die Rücklagen zur Bedeckung des Kapitalwertes der in diesem Zeitraum neu angefallenen Pensionen bestritten werden konnten. Von 1927 bis 1933 war es der Versicherungsanstalt auch möglich, einen erheblichen Gebarungüberschuss erzielen. Das Ansparen eines großen Vermögens durch die Versicherungsanstalt einerseits und die Auszahlung von als gering empfundenen Pensionen andererseits verursachten jedoch bald eine Diskussion, ob man nicht zum Umlageverfahren übergehen sollte anstatt den Versicherten hohe Beitragsleistungen für die weitere Kapitaldeckung aufzuerlegen.

So kam es bereits im Jahre 1934 zur ersten Novellierung des NVG (BGBl. I 1934/70). Mit dieser wurde der Wechsel vom Kapitaldeckungsverfahren zum Umlageverfahren vollzogen. Gleichzeitig wurden die Invaliditätsrenten in bedeutendem Maße angehoben: Der Grundbetrag von 180 Schilling auf 360 Schilling monatlich, der Steigerungsbetrag für jeden anrechenbaren Beitragsmonat von 25 Groschen auf 50 Groschen. Deutlich erhöht wurde auch der Begräbniskostenbeitrag von 300 Schilling auf 500 Schilling, wobei nunmehr auch Personen, die keine Witwen bzw. Kinder nach verstorbenen Versicherten waren, Anspruch auf einen Beitrag bis zur Höhe der aufgewendeten Kosten hatten. Angehoben wurden auch das Krankengeld und die Stellenlosenunterstützung für diejenigen Versicherten, die Familienangehörige zu unterhalten hatten. Ebenfalls eine deutliche Verbesserung erfuhr die Witwenrente: Da die Invaliditätsrente allein in ihrem Grundbetrag auf 360 Schilling angehoben wurde, stellte dies eine Erhöhung der Witwenrente von bisher 150 Schilling auf 180 Schilling dar. Mit der selben Novelle wurde den Witwen jedoch der Anspruch auf die Hälfte der Zusatzrente gestrichen. Kehrseite der Leistungsverbesserungen waren empfindliche Beitragserhöhungen: Der Grundbetrag stieg von 40

Schilling auf 50 Schilling monatlich, der veränderliche Beitrag (Zuschlag) für Notariatskandidaten wurde von 3 % des den Betrag von 300 Schilling übersteigenden Monatseinkommens auf 5 % des den Betrag von 200 Schilling übersteigenden Monatseinkommens abgeändert, der für Notare von 3 % auf 5 % des erwerbsteuerlichen Einkommens angehoben. Dass die Beitragserhöhungen die Notare in der damaligen Wirtschaftskrise massiv treffen werden würden, war dem Gesetzgeber wohl bewusst. Zur Absicherung wurde daher vorgesehen, dass der veränderliche Beitrag zur Herstellung des Gleichgewichtes zwischen den Einnahmen und den Ausgaben in einem erforderlichen Maß zu erhöhen ist, wenn in einem Geschäftsjahr die Beitragseinnahmen zuzüglich der Vermögenszinsen zur Deckung der Ausgaben nicht hinreichen. Sofern der veränderliche Beitrag die Höhe von 10 % des Monatseinkommens erreichte, ohne dass ein Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben hergestellt war, waren die Leistungen aus der Pensionsversicherung entsprechend zu reduzieren. Die Kürzung sollte in der Realität sehr drastisch ausfallen, denn der Prozentsatz der Reduktion der Zusatzrente der Invaliditäts- bzw. Altersrente und für die auf der Zusatzrente beruhenden Teile der übrigen Leistungen waren doppelt so hoch anzusetzen wie der des Grund- und Steigerungsbetrages der Invaliditäts- bzw. Altersrente und der auf diesen Beträgen beruhenden Teile der übrigen Leistungen.

3.3. EINFÜHRUNG EINER ALTERSGRENZE FÜR NOTARE

Die Novelle des Jahres 1934 stand im Zusammenhang mit der Einführung einer Altersgrenze für Notare: Standesmitglieder klagten, dass die Notarversicherung nicht die erwartete Wirkung erzielt hätte, weil die Alterspensionen ungenügend wären. Tatsächlich kann man unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten in den 20er und 30er Jahren des 20. Jahrhunderts bei Errechnung der monatlichen Durchschnittsrenten der Notarversicherung aber feststellen, dass die Alters- und Invaliditätsrenten zumindest einem Ehepaar ein Auskommen ermöglicht haben sollten. Das Gleiche gilt für eine Witwenrente. Anders war die Lage bei den Drittelrenten: Die Höhe der durchschnittlichen Alters- und Invaliditätsrenten in der Sparte der Drittelrenten machten es einem Notar bzw. einem Kandidaten unmöglich, im Falle eines alters- bzw. invaliditätsbedingten Ruhestandes eine Ehefrau und womöglich auch noch Kinder zu ernähren. Witwen waren keinesfalls in der Lage, ihre Lebenshaltungskosten zu decken, geschweige denn, auch noch Kinder zu ernähren. Sofern sie nicht anderweitige Zuwendungen erhielten, waren sie der Verelendung ausgesetzt. Die Höhe der durchschnittlichen Waisenrente konnte nur als Almosen bezeichnet werden.

Nach Ansicht des Sozialministeriums waren die Pensionen zwar ausreichend, um den notwendigen Unterhalt der Familie zu decken, keineswegs aber angemessen, um ein halbwegs standesgemäßes Leben zu führen. Aus diesem Grund traten nur wenige Standesangehörige in den Ru-

bestand, die meisten arbeiteten solange sie konnten, was möglich war, weil das Amt des Notars damals noch auf Lebenszeit des Inhabers verliehen wurde. Die Notare wehrten sich dementsprechend gegen die Einführung einer gesetzlichen Altersgrenze, die von der regierenden Christlich-Sozialen Partei forciert wurde. Die Standesvertreter waren aber nicht grundsätzlich gegen eine Altersgrenze, hätten gegen eine solche auch keinen Einwand gehabt, wenn die Altersrenten ein standesgemäßes Auskommen ermöglicht hätten. Nachdem Verhandlungen zwischen den Standesvertretern und der Politik in dieser Frage gescheitert waren, wurde die Altersgrenze per Verordnung festgelegt (BGBl. I 1934/169):

Gemäß der Verordnung des Justizministers vom 17. März 1934 betreffend die Einführung einer Altersgrenze für Notare erlosch das Amt des Notars mit dem 31. Dezember des Jahres, in dem der Notar das 75. Lebensjahr vollendete. Die Notariatskammern hatten dem Justizminister im Wege der Oberlandesgerichte im Monat September eines jeden Jahres ein Verzeichnis der Notare ihres Sprengels vorzulegen, deren Amt mit dem 31. Dezember des Jahres erlischt. Der Notar hatte sein Amt nach Erreichen der Altersgrenze noch so lange fortzuführen, bis das Oberlandesgericht seine Enthebung ausgesprochen hatte. Das Amt der Notare, die bereits mit dem 31. Dezember 1933 das 75. Lebensjahr vollendet hatten, erlosch mit dem 31. Mai 1934.

3.4. DIE WEITERE ENTWICKLUNG DER VERSICHERUNGSANSTALT

Bereits 1934, als das Umlageverfahren eingeführt worden war, näherten sich Einnahmen und Ausgaben der Versicherungsanstalt an und im Jahr darauf überstiegen die Pensionsleistungen die eingezahlten Beiträge um rund 80.000 Schilling. Die Versicherungsanstalt musste Rücklagen auflösen, um den Abgang decken zu können. Schon zu diesem Zeitpunkt begann die Diskussion, wie lange eine Abdeckung der zukünftigen Verluste aus den Erträgen des Kapitalvermögens der Anstalt möglich sein wird, ohne die Beiträge der Versicherten erhöhen zu müssen. Diese Frage hatte naturgemäß vor dem Hintergrund der schwierigen wirtschaftlichen Lage des Landes in der Wirtschaftskrise zu Beginn der 30er Jahre, die auch auf die Einkommen der Notare nachhaltigen Einfluss hatte, eine enorme Brisanz. Zur Vermeidung einer Beitragserhöhung wurden von der Versicherungsanstalt für das Jahr 1933 die Beitragsschuldigkeiten aller Standesmitglieder überprüft und bei den Versicherten Nachzahlungen eingefordert, bei denen Fehlbeträge aufgedeckt worden waren. Auch war es offensichtlich Usus geworden, an Amtsvorgänger oder deren Erben für die Überlassung der Kanzleiräumlichkeiten bzw. der Einrichtungsgegenstände gezahlte Abfindungen als Passivposten bei der Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Versicherung in Abzug zu bringen. Auf Grund dieser Vorgehensweise kam es bei den neu ernannten Notaren zu einer Beitragsersparnis, weil von diesen über Monate hinweg nur der fixe Grundbetrag an die Versicherungsanstalt entrichtet



Anton Spurny, Präsident der Versicherungsanstalt von 1935-1938 und von 1949-1955

wurde.

Als Ursachen für die finanziellen Probleme der Versicherungsanstalt ab dem Jahre 1933 wurden einerseits die gesetzlich festgesetzte Verdoppelung der Ruhegehälter und andererseits die sprunghaft angestiegene Zahl der Altersrentner – ausgelöst durch die Einführung der Altersgrenze im Notariat – ausgemacht. Aber auch die stark gesunkenen Einkommen der Notare blieben nicht ohne Folgen für die Notarversicherung, denn die Beitragseinnahmen setzten sich neben den einkommensunabhängigen Grundbeiträgen auch aus den mit einem Hundertsatz vom jeweiligen Einkommen berechneten veränderlichen Beiträgen zusammen. Die Jahreseinkommen der Notare sanken seit dem Jahre 1930 in immer stärkerem Ausmaß, wie eine Berechnung des damaligen Leiters der Versicherungsanstalt Anton Spurny zeigte: Gemessen am Einkommen des Jahres 1930 als Ausgangsbasis im Jahre 1931 um 2 %, im Jahre 1932 um 14 %, im Jahre 1933 um 30 %, im Jahre 1934 um 36 % und im Jahre 1935 um ganze 51 %.

In Folge dessen schloss die Gebarung der Versicherungsanstalt für das Jahr 1936 mit einem nicht unerheblichen Verlust ab. Als Ausweg aus der Krise sah sich die Versicherungsanstalt genötigt, mit Wirkung zum 1. Januar 1937 eine Erhöhung des veränderlichen Betrages von 5 % auf 7 % vorzunehmen. Eine weitere Beitragserhöhung war für den Stand jedoch äußerst schwierig zu schultern, solange das Durchschnittseinkommen der Hälfte der Standesmitglieder 600 Schilling im Monat nicht erreichte. Aus den Protokollen der Vorstandssitzungen der Versicherungsanstalt zu Beginn der 30er Jahre geht hervor, dass

es sowohl bei Notaren als auch bei Kandidaten zahlreiche Fälle von Beitragsrückständen gab, entsprechende Zahlungsaufforderungen an die Standesmitglieder gerichtet wurden und selbst bei Verstorbenen der Beitragsrückstand in der Verlassenschaft angemeldet wurde. Mit säumigen Schuldnern wurden auf Ansuchen auch Teilzahlungs- und Stundungsvereinbarungen abgeschlossen, im Falle der Nichtzahlung wurde der gesamte aushaftende Betrag fällig gestellt und die Beiträge zwangsweise einbringlich gemacht. Die Versicherungsanstalt zögerte auch nicht, einen Konkursantrag gegen einen Versicherten wegen Beitragsrückständen zu stellen.

Angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Lage scheuten sich die Notariatskammern, gegen ihre eigenen Mitglieder vorzugehen: Die Salzburger Kammer, bei der mehrere Mitglieder trotz monatlicher Mahnung ihre Beitragsrückstände seit Monaten nicht bezahlt hatten, wurde von der Versicherungsanstalt um Mitwirkung ersucht. Der Vorstand der Versicherungsanstalt forderte den Präsidenten des Delegiertentages in diesem Zusammenhang auf, die Vertreter der Notariatskammer Salzburg zu ersuchen, ihre Mithilfe bei der Hereinbringung der rückständigen Mitgliedsbeiträge *„wirkungsvoller als bisher zu gestalten“*. Zur Hereinbringung der Beitragsrückstände wurde die Salzburger Kammer schließlich ersucht, das erwerbsteuerpflichtige Einkommen der Notare bzw. das Dienstekommen der Kandidaten zu schätzen und mittels vollstreckbarem Rückstandsausweis einzuheben.

Ganz allgemein dürften die Bekanntgaben der Einkommen, die ja Grundlage für die Bemessung der Versicherungsbeiträge waren, in einigen Fällen gar nicht, nur unzureichend oder falsch erfolgt sein, denn es gab diesbezüglich zahlreiche Aufforderungen an Standesmitglieder. Von Seiten der Versicherungsanstalt wurden Überprüfungen des Einkommens vorgenommen, wurde dabei ein höheres Einkommen als angegeben festgestellt, wurden Ergänzungsbeiträge vorgeschrieben. Bei Weigerung einer Offenlegung erfolgte von der Versicherungsanstalt eine Schätzung, die Basis der Vorschreibung war. Bei vorsätzlichen Beitragshinterziehungen wurden Disziplinarverfahren gegen die betreffenden Standesmitglieder eingeleitet, in einem Fall wurde die zuständige Kammer ersucht, nach Feststellung der Beitragsrückstände den Notar zur Zahlung des Fünffachen des hinterzogenen Beitrages an die Versicherungsanstalt zu verurteilen. Viele steirische Notare pauschalierten ihre Versicherungsbeiträge und *„vergaßen“* offenbar auf die endgültige Abrechnung. Die Notariatskammer Graz wurde diesbezüglich von der Versicherungsanstalt ersucht, *„zur Abstellung des Mißstandes das Geeignete vorzusehen“*.

3.5. DIE NOVELLE DES JAHRES 1937

Bereits im Jahre 1937 kam es zu einer zweiten Novellierung des NVG (BGBl. 1937/432). Ziel war die Anpassung der Leistungen des NVG an die des GSVG. Durch die Harmonisierung von NVG und GSVG sollten Einsparungen

erzielt werden, die im Hinblick auf die Lage sowohl des Notarenstandes als auch der der Versicherungsanstalt als dringlich bezeichnet wurden. Praktisch zielte die Novelle auf die Einschränkung von Leistungen, die nach Ansicht der Standesvertreter bisher ein nicht ganz gerechtfertigtes Übermaß aufgewiesen hätten, ab. Dem standen kleine Verbesserungen bei den Leistungen gegenüber, die aus der Anpassung an das GSVG resultierten. Im Zuge der Novellierung wurden auch die Verfahrensbestimmungen des GSVG übernommen. Auf Grund der zahlreichen Abänderungen von Bestimmungen wurde das NVG wiederverlautbart und als NVG 1938 bezeichnet (BGBl. 1938/2).

3.6. DAS ENDE DER NOTARVERSICHERUNG WÄHREND DER NATIONALSOZIALISTISCHEN HERRSCHAFT

Mit der Novelle des Jahres 1937 war die Ausgestaltung der Sozialversicherung des österreichischen Notariates sowohl in legislatischer als auch in versicherungstechnischer Hinsicht abgeschlossen. Bereits im Jahre 1938 endete durch den „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich die Geltung des NVG: Mit der Verordnung zur Einführung der deutschen Reichsnotarordnung des Jahres 1937 in der nunmehrigen „Ostmark“ trat dieses Gesetz samt Ausführungsverordnungen auf dem Gebiet des heutigen Österreich zum 1. Juli 1939 in Kraft. Die Verordnung bestimmte auch die Auflösung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates. Ihr Vermögen ging mit allen Rechten und Verpflichtungen auf die Bayerische Notariatskasse in München über, die ab dann die Bezeichnung „Notarkasse“ führte.

3.7. DIE WIEDERHERSTELLUNG DER NOTARVERSICHERUNG UND DER VERSICHERUNGSANSTALT IN DER ZWEITEN REPUBLIK

Schon bald nach Beginn der Zweiten Republik wurde mit Dekret des Staatsamtes für Soziale Verwaltung vom 8. August 1945 der Wiederaufbau der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates angeordnet. Die Anstalt verfügte zu Beginn aber über keinerlei Kanzleiinventar, sodass diese im Jahre 1946 an die Sektion Auswärtige Angelegenheiten des Bundeskanzleramtes den Antrag um Rückführung der im Eigentum der Anstalt stehenden Einrichtungsgegenstände aus München stellte. Nach Ende des Zweiten Weltkrieges gab es in Österreich auch keine Unterlagen über die Versicherten mehr. Durch die Einschaltung eines Ediktes in den Tageszeitungen wurden die Pensionisten aufgefordert, ihre Ansprüche unter Vorlage von Rentenbescheiden der Notarkasse bei der wiedererrichteten Versicherungsanstalt anzumelden. Auf Grund von Akten und Inventargegenständen der Notarkasse, die schließlich aus München nach Wien zurückverbracht wurden, konnte die Tätigkeit wieder aufgenommen werden. Bis zum Wiederaanlaufen der Beitragszahlungen erhielt die Versicherungsanstalt vorschussweise eine kurzfristige Überbrückungshilfe vom Sozialministerium – übrigens das einzige Mal in ihrer Geschichte. In der ersten Haupt-

versammlung des Delegiertentages am 27. November 1948 wurde der erste Vorstand der Versicherungsanstalt nach dem Kriege gewählt, womit dem Gebot der Selbstverwaltung wieder entsprochen war.

In der Münchner Notarkasse wurde eine getrennte Vermögensverwaltung für den Aufgabenkreis in Österreich und in den übrigen Ländern Deutschlands geführt. Nach dem Krieg war das in Bankkonti und Staatspapieren angelegte Vermögen der Vermögensverwaltung für das Land Österreich in Höhe von 1.616.200 Reichsmark vollständig verloren gegangen. Dagegen wurde der in österreichischen Wertpapieren angelegte Teil des Anstaltsvermögens von nominal 392.700 Reichsmark mit Aufhebung der Beschlagnahmeverfügung durch die amerikanische Militärregierung in München freigegeben und im Jahre 1950 nach Österreich rückgeführt. Auch die Wiener Miethäuser wurden dem Anstaltsvermögen repariert.

In der Zweiten Republik begann der stückweise Rückbau der Notarversicherung in allen Versicherungszweigen:

Mit der Wiederherstellung der Republik Österreich im Jahre 1945 wurde im Wege der Rechtsüberleitung zwar die NO des Jahres 1871 als NO 1945 wieder in Kraft gesetzt (StGBL. 1945/104), allerdings trat das NVG hinsichtlich der Pensionsansprüche der Notare und Notariatskandidaten vorläufig nicht wieder in Geltung, sondern erst im Zusammenhang mit dem Erlass des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes 1947 (BGBl. 1947/142). Die Vorschriften über die Kranken- und die Stellenlosenversicherung für die Notariatskandidaten entfielen gänzlich, was zur Folge hatte, dass die Notariatskandidaten nunmehr bei den Gebietskrankenkassen krankenversichert waren. Hintergrund für die Aufgabe der Krankenversicherung war die Ansicht, dass eine kontinuierliche und ausgeglichene Gebarung in diesem Versicherungszweig nur mit großen Versichertenzahlen und Geldmitteln möglich wäre, nicht jedoch bei einer reinen Standesversicherung.

In der unmittelbaren Nachkriegszeit litten die Versicherten unter der hohen Inflation, was zur Folge hatte, dass hohen Beiträgen geringe Versorgungsleistungen gegenüberstanden. Dementsprechend wurde auch die ausgezahlte Höchstpension von damals rund 500 Schilling monatlich als unzureichend kritisiert. Dies führte zu zwei Anpassungsgesetzen (BGBl. 1948/249 und 1949/174). Mit diesen wurde eine Anpassung der Pensionen an die damaligen Geldwerte (Umrechnung von Schilling-Alt auf Reichsmark = Schilling-Neu) vorgenommen: Rückwirkend zum 1. Januar 1948 wurden mit der ersten Anpassung die Pensionen um 60 % und mit der zweiten Anpassung rück-

wirkend zum 1. Juli 1949 um weitere 25 % erhöht. Daneben wurde Reformbedarf bezüglich der Anpassung an die gesellschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten der Nachkriegszeit, wie des Eherechtes, gesehen. Mit der Novelle 1951 (BGBl. 1951/174) kam es zu einer Neuregelung des Anspruches auf die Witwenrente, Begünstigungen für ehemals politisch und religiös Verfolgte, der Anrechnung von Kriegsdienstzeiten und der Einrichtung eines Unterstützungsfonds.

In der anschließenden Zeit des wirtschaftlichen Aufschwunges konnten durch die Novellen zum NVG deutliche Verbesserungen bei den Leistungen für die Versicherten erfolgen. Die Gesetzesänderungen führten aber auch zur Unübersichtlichkeit der Regelungen und zum Verlust des systematischen Aufbaues des Gesetzes. Aus diesem Grund wurde es im Jahre 1972 durch ein neues Notar-

versicherungs-gesetz (NVG 1972) ersetzt. Ziel war es, das Gesetz an die Bedürfnisse einer modernen Pensionsversicherung anzupassen. Konkret wurde die Unfallversicherung für Notare und Notariatskan-

didaten aufgegeben, das Pensionsantrittsalter von 68 auf 65 Jahre herabgesetzt und statt der „Wanderversicherung“ ein Überweisungsverfahren eingeführt.

3.8. DAS NOTARVERSICHERUNGSGESETZ 1972 – NVG 1972

Die Bereinigung und Anpassung der Pensionsversicherung für den Notarenstand durch das NVG 1972 (BGBl. 1972/66) an die damals gegebenen Anforderungen kann als durchaus erfolgreich und nachhaltig angesehen werden. Die Stammfassung dieses Gesetzes kam mit nur 101 Paragraphen aus und es gab in den auf das In-Kraft-Treten dieser Fassung folgenden 47 Jahren lediglich 16 mit Nummern bezeichnete Novellen.

Als besonders wichtige Novelle sei hier zunächst die mit 1. Jänner 1986 wirksam gewordene fünfte Novelle (BG v 20. 2. 1986, BGBl. 1986/116) genannt. Die damals stetig steigenden Leistungsaufwendungen bei gleichzeitig stagnierenden Beitragseinnahmen verlangten Maßnahmen, um diesen Tendenzen entgegenzuwirken und den Pensionsaufwand zu verringern bzw. dessen Anstieg einzudämmen. Im Einzelnen handelte es sich dabei um die Einführung eines degressiv gestaffelten Anpassungsfaktors, die schrittweise Verlängerung des Bemessungszeitraumes für die Zusatzpension auf achtzehn Jahre und eine Kürzung der Zusatzpension, wenn sie bestimmte Grenzwerte überstieg.

Zehn Jahre nach der fünften Novelle wurde mit der achten Novelle (BG v 20. 8. 1996, BGBl. 1996/416) insbeson-

dere bezüglich der Pensionsanpassung eine wesentliche Änderung vorgenommen. War bis dahin für die Festsetzung des Anpassungsfaktors die Pensionsanpassung nach dem ASVG maßgeblich, hat die Hauptversammlung bei der Festsetzung des Anpassungsfaktors seither lediglich auf die finanzielle Lage der Versicherungsanstalt Bedacht zu nehmen, was für eine sich im Umlageverfahren aus eigenen Mitteln – d.h. ohne Bundeszuschüsse – selbst zu finanzierende berufsständische Versorgungseinrichtung von besonderer Bedeutung ist. Eine Bindung bei der Pensionsanpassung an externe Faktoren, auf die der Berufsstand als Versicherten- und Risikogemeinschaft keinen Einfluss hat, also im Grunde eine Anpassungsautomatik, wäre für ein derartiges berufsständisches Versorgungssystem weder sinnvoll noch zielführend.

Mit der neunten Novelle (BG v 29. 12. 2000, BGBl. I 2000/139) wollte man der sich abzeichnende Verschlechterung der Finanzlage der Notarversicherung durch Maßnahmen entgegenwirken, die im Wesentlichen eine signifikante Kürzung der Pensionsleistungen zur Folge hatten. Darüber hinaus wurde mit der selben Novelle ein von den Pensionisten zu leistender Solidaritätsbeitrag eingeführt, dessen Höhe jährlich von der Hauptversammlung festzusetzen ist.

Mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) G 60/03–10 vom 28. Juni 2004 hat das Höchstgericht die tragenden Bestimmungen der Pensionsreform der 9. Novelle jedoch als verfassungswidrig – und zwar ex nunc – aufgehoben, da nach Ansicht des VfGH das Ausmaß der durch

die Novelle bedingten Leistungskürzungen einen außer Zweifel stehenden intensiven Eingriff in erworbene Rechte bewirkte, der dem Gleichheitsgrundsatz widersprach und eine Verletzung des Vertrauensschutzes darstellte. Die Bestimmungen betreffend den Solidaritätsbeitrag blieben hingegen in Kraft.

Eine weitere, die langfristige Finanzierbarkeit und damit die Nachhaltigkeit des Systems der der Notarversicherung absichernde Reform erfolgte mit der zum Großteil am 1. Jänner 2007 in Kraft getretenen zwölften Novelle (BG v 23. 6. 2006, BGBl. I 2006/98). Sie übernahm im Dauerrecht in wesentlichen Punkten jene Reformmaßnahmen,

die bereits Gegenstand der 9. Novelle waren, die aber vom VfGH aufgehoben wurden. Die 12. Novelle trug dieser Entscheidung Rechnung, indem sie für die volle Wirksamkeit der in Betracht kommenden Bestimmungen der Reform lange Übergangsfristen vorsah.

Bei diesen Reformmaßnahmen im engeren Sinn handelte es sich vor allem um die schrittweise Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes für die Bemessung der Zusatzpension auf 30 Jahre, die stufenweise Erhöhung des Regelpensionsalters vom 65. auf das 70. Lebensjahr, die Schaffung einer vorzeitigen Alterspension ab dem 67. Lebensjahr (diese Altersgrenze wurde mit der 16. Novelle mit Wirkung ab 1. Jänner 2015 auf das 65. Lebensjahr weiter herabgesetzt) und die Einführung von Pensionsabschlägen bei Pensionsantritt vor Erreichen des neuen Regelpensionsalters. Überdies wurde die Anpassung der Leistungen insofern geändert, als die Pensionsanpassung sowohl von der Inflationsrate als auch von der Veränderung der Beitragserträge abhängig gemacht wurde – ohne jedoch dabei eine Automatik einzuführen; die Letztentscheidung über die Pensionsanpassung obliegt weiterhin der Hauptversammlung unter Berücksichtigung der jeweiligen finanziellen Lage der Versicherungsanstalt.

Im Zusammenhang mit der zwölften Novelle ist schließlich die damit normierte gesetzliche Verpflichtung hervorzuheben, regelmäßig versicherungsmathematische Gutachten zur Erstellung einer mindestens 20-jährigen Prognose der finanziellen Entwicklung der Versicherungsanstalt einzuholen. Die Bedeutung der Versicherungsmathematik wurde damit auch in der Notarversicherung – dem allgemeinen Trend und der zunehmenden Komplexität der sich stellenden demographischen Herausforderungen entsprechend – erheblich gestärkt.

Parallel zu den zuletzt genannten Novellen wurden erfolgreich Maßnahmen gesetzt, um das als Reserve für

Die neue Versorgungsanstalt des Notariates kann zuversichtlich auf einem seit langem gut funktionierenden und bewährten System aufbauen.

PRÄSIDENTEN DER VERSICHERUNGSANSTALT

1927	Dr. Otto Rösch
1927 bis 1934	Dr. Friedrich Druschba
1934 bis 1935	Dr. Ludwig Hauer
1935 bis 1938	Dr. Anton Spurny
1945 bis 1947	Dr. Ludwig Mally
1947 bis 1949	Dr. Hans Bablik
1949 bis 1955	Dr. Anton Spurny
1955 bis 1960	Dr. Richard Michalek
1960 bis 1968	Prof. Dr. Kurt Wagner
1968 bis 1978	Dr. Anton Filip
1978 bis 1998	Dr. Friedrich Haller
1999 bis 2010	Dr. Engelbert Petrasch
2011 bis 2020	Dr. Andreas Klein

jene bereits absehbaren Jahre, in denen demographiebedingt mit einem signifikant steigenden Leistungsaufwand zu rechnen ist, angesparte Vermögen der Versicherungsanstalt sicher, aber doch auch mit einem entsprechenden wirtschaftlichen Erfolg zu veranlassen. Auf diese Weise wurde in den letzten beiden Jahrzehnten das Finanzergebnis zu einem wesentlichen Faktor für den wirtschaftlichen Erfolg der Versicherungsanstalt und damit aber auch für die Sicherheit und Nachhaltigkeit dieses berufsständischen Pensionssystems.

4. RESÜMEE

Die Geschichte der Altersversorgung im österreichischen Notariat ist ein hervorragendes Beispiel dafür, dass sich frühzeitige und trotz diverser Rückschläge konsequent fortgesetzte Bemühungen eines gesamten Berufsstandes um eine angemessene, sichere und nachhaltige Versorgung

seiner Standesmitglieder für die Versicherungsfälle des Alters, der Invalidität und des Todes letztendlich mehr als bezahlt machen.

Beinahe hundert Jahre besaß der Berufsstand der Notare mit der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates eine Einrichtung, die sich – abgesehen von einer einmaligen Überbrückungshilfe nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges – ohne jegliche staatliche Zuschüsse selbst zu finanzieren wusste und als erste und schließlich wirklich feste Säule im Drei-Säulen-Modell der Altersvorsorge seinen Versicherten auf lange Sicht Pensionen gewähren konnte, die zur Aufrechterhaltung des gewohnten Lebensstandards ausreichend sind. Die neue Versorgungsanstalt des österreichischen Notariates kann somit zuversichtlich auf einem seit langem gut funktionierenden und bewährten System aufbauen. ■